

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Inzenhof	Inzenhof 42, 7540 Inzenhof	50m im Umkreis des Wahllokals	07:30 - 12:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): **)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Inzenhof	Inzenhof 42, 7540 Inzenhof	50m im Umkreis des Wahllokals	18:00 - 20:00 Uhr

3. Wahltag *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. vorgezogenen Wahltag **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindewahlordnung 1992 („fliegende Wahlbehörde“)

Bezeichnung	Öffnungszeiten
Für Sprengel Nr. 1	09:00 - 11:00 Uhr

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- jede Ansammlung von Menschen**;
- das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung
angeschlagen am: 22 AUG 2022
abgenommen am: _____



[Handwritten signature in blue ink]